

2010. Baulinien und Bauordnung. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 30. Juni 1934, daß der Gemeinderat am 7. März 1934 die Bau- und Niveaulinien der projektierten Eierbrechtstraße (von der Witikonerstraße/Kapfsteig bis zur Witikoner-/Waserstraße) neu festgesetzt habe; ferner sei die Aufhebung von Artikel 25, lit. a, der Bauordnung der Stadt Zürich vom 9. September 1931 beschlossen worden. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 24. April 1934. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. Juni 1934 sind gegen die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien, sowie die Aufhebung von Artikel 25, lit. a, der Bauordnung der Stadt Zürich vom 9. September 1931 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Am 24. März 1917 genehmigte der Regierungsrat den Bebauungsplan für die Eierbrecht. Für das betreffende Gebiet wurde eine besondere Bauordnung erlassen und die Bau- und Niveaulinien des Eierbrechtplatzes abgeändert. Letztere Vorlage des Stadtrates Zürich hat der Regierungsrat am 9. Dezember 1922 genehmigt.

Bau- und Niveaulinien der Neuen Eierbrechtstraße:

Der Weisung des Stadtrates Zürich Nr. 17 vom 27. Januar 1934 an den Gemeinderat ist zu entnehmen, daß neuere Studien über die Aufschließung des Gebietes oberhalb der Drusbergstraße ergeben hätten, daß die Neue Eierbrechtstraße im Hinblick auf einen allfälligen Einbau von Straßenbahngleisen weniger steil zu führen sei. Die Steigung dürfe nicht über 6% aufweisen, weshalb man die Linienführung bei der südlichen Aussichtsterrasse flacher und länger gestalten müsse. Gleichzeitig werde der Baulinienabstand von 22 auf 26 m durch Zurücklegung der bergseitigen Baulinie erweitert. Zwischen der Witikonerstraße und dem Eierbrechtplatz werden die Baulinien über dem Stöckentobel gestreckter geführt, um den Talübergang in einer Geraden ausführen zu können.

Die Niveaulinie erhält Steigungen bis 5,6%.

Artikel 25, lit. a, der Bauordnung vom 9. September 1931:

Die Verbreiterung des Baulinienabstandes der Neuen Eierbrechtstraße hat zur Folge, daß sich die Überbauung des Landes um den Eierbrechtplatz nicht mehr auf Grund der besonderen Vorschrift von Artikel 25, lit. a, der städtischen

Bauordnung vom 9. September 1931 geschlossen durchführen läßt. Der Stadtrat ist der Auffassung, daß sich der Verzicht auf diese besondere bauliche Betonung des Eierbrechtplatzes heute rechtfertigen lasse, nachdem sich namentlich im oberhalb anschließenden Quartier eine massigere Bauweise durchgesetzt habe, als ursprünglich wohl geplant gewesen sei. Die Baudirektion schließt sich dieser Auffassung an.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Neuen Eierbrechtstraße von der Witikonerstraße/Kapfsteig bis zur Witikoner-/Waserstraße wird einschließlic der Aufhebung von Artikel 25, lit. a, der Bauordnung der Stadt Zürich vom 9. September 1931 nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.